

Dachnutzungsvertrag zur Installation und zum Betrieb einer Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage

zwischen der

Gemeinde Holm und dem TSV Holm von 1919 e.V.,

vertreten durch Bürgermeister Walter Reißler für die Gemeinde ,

und

Herrn Peter Looks (Vorsitzender) für den TSV Holm von 1910 e.V.,

nachstehend „Vermieter“ genannt

und

der Gestattungsnehmerin

Bürgersolar Gemeinde Holm GbR ,

nachstehend „Mieterin“ genannt.

Präambel

Der folgende Vertrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Holmer Sporthalle in der Schulstraße soll in Kooperation der Vertragsparteien dazu dienen, durch die Förderung der Nutzung einer effizienten und umweltverträglichen Energiequelle einen aktiven Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz zu leisten, mit einer Signalfunktion einen Nachahmungseffekt zu bewirken und im Hinblick auf die Errichtung der Anlage auf einer Liegenschaft der Gemeinde Holm insbesondere Holmer Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vermieter sind Eigentümerin der Sporthalle, Schulstraße 9, 25488 Holm, eingetragen beim **Amtsgericht Pinneberg** im Grundbuch der **Gemeinde Holm** unter Flur 3 Flurstück 220/2

- (2) Die Vermieter erlauben der Mieterin (Anlageneigentümerin) die Errichtung und den Betrieb einer netzgekoppelten **64,80** kWp großen Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf dem unter Absatz 1 genannten Gebäude.
Zu diesem Zweck wird auf dem Dach der Sporthalle eine Fläche von ca. **600** m² vermietet. Die Vermieterin gestattet der Mieterin folgende Arbeiten in oder an dem Gebäude durch die von der Mieterin nach Absprache mit dem Vermieter beauftragte Solarfachfirma: **XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX**.
 1. Das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen,
 2. die Verbindung der Solarstromanlage mit dem öffentlichen Netz durch den zuständigen Netzbetreiber (derzeit: E.ON Hanse AG) einschließlich Zählerplatz (die Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers vorausgesetzt),
 3. die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, ggf. durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren,
 4. die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen,
 5. den Anschluss an einen Telefonanschluss bzw. an eine DSL-Flatrate zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes,
 6. ggf. die Installation einer Informations- (max. Ausmaße DIN A0) und einer Energieschautafel sowie die Verlegung der dazu erforderlichen Anschlussleitungen zur Veranschaulichung der aktuellen und akkumulierten Nennleistung der gesamten Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage,
 7. die Nutzung des Stromanschlusses der Sporthalle über

einen geeigneten Zwischenzähler zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen und der Energieschautafel wird gestattet. Die Kosten sind zu erstatten.

Die Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Ziff. 1-7 aufgeführten Arbeiten trägt die Mieterin: Die unter den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Arbeiten bedürfen vor der Ausführung der Rücksprache und Zustimmung der Vermieterin.

- (3) Die Lage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage (mit Größenangaben), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzichnen. Dieser Plan wird nach vorheriger Abnahme durch die Vermieterin Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Alle von der Mieterin geschaffenen Einrichtungen werden mit ihrer Errichtung nicht Bestandteile des Grundstückes oder des Gebäudes, sondern verbleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages im unterhalts- und haftungspflichtigen Eigentum der Mieterin (Scheinbestandteile). Zur Sicherung der Nutzungsrechte wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Sämtliche durch die Eintragung entstehenden Kosten trägt die Mieterin. Die Mieterin verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit zu veranlassen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand an dem Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich der Dachflächen wieder entfernt werden kann. Die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen soll. Nach Fertigstellung der gesamten Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage wird der erzeugte Strom über ein internes Netz in das öffentliche Netz des Versorgungsnetzbetreibers E.ON Hanse AG eingespeist und von diesem nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) vergütet. Hierbei auftretende Probleme gehen nicht zu Lasten der Vermieterin.
- (7) Die Vermieterin als Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, gegenüber der Förde Sparkasse, die als Hausbank der Bürgersolar Gemeinde Holm GbR den KfW-Kredit für die Finanzierung der Photovoltaikanlage auslegt, eine „Verzichtserklärung zum Sicherungsgut“ abzugeben. Die Vermieterin verzichtet in dieser Verzichtserklärung gegenüber der Förde Sparkasse auf

ihr Vermieterpfandrecht, das ihr an der Photovoltaikanlage zusteht bzw. mit Einbringung zustehen wird. Zudem verpflichtet sich die Vermieterin darin, bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks auch die ausdrückliche Verzichtserklärung des Erwerbers beizubringen.

§ 2

Voraussetzung für Installation und Betrieb

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich vor Errichtung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage Pläne, insbesondere den Montageplan mit allen Einzelheiten wie ggf. Sturmsicherung oder Blitzschutz und technische Beschreibungen, der Vermieterin zu übergeben. Mit der Montage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage und den sonstigen dafür an der Sporthalle erforderlichen Arbeiten wird erst begonnen, nachdem die Vermieterin den vorgelegten Plänen schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Die für die Errichtung und den Betrieb der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind der Vermieterin auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die Anlage muss mit Blitzschutz und Potentialausgleich versehen sein. Diese sind durch die Mieterin zu erstellen. Die dafür erforderlichen Genehmigungen sind durch die von der Mieterin mit der Anlageninstallation beauftragte Solarfachfirma einzuholen.
- (4) Bei der Montage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage dürfen die zulässigen Verkehrslasten der betreffenden Dachflächen nicht überschritten werden. Die Zulässigkeit der Verkehrslast wird von der Mieterin schriftlich durch Gutachten des beauftragten Ingenieurbüros, Dipl.-Ing. Helge Hinrichsen, Büro für Tragwerksplanung und Bauphysik, Dreieck 8, 24161 Altenholz-Klausdorf bescheinigt. Die Kosten für das Gutachten trägt die Mieterin. Die Einhaltung der angegebenen zusätzlichen Dachlast ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit der Maßnahme der Mieterin. Zu dem müssen die Statik und die Standfestigkeit der Solarstromanlage gewährleistet sein. Soweit bauliche Veränderungen an den betreffenden Dachflächen durchgeführt werden müssen, die eine Neuberechnung der Statik erfordern, wird die Tragfähigkeit des Daches von Seiten der Mieterin durch ein erneutes Gutachten nachgewiesen.

- (5) Die Leitungsführungen, die Anschlüsse der Anlage und die Installation der Zählerplätze haben grundsätzlich nach den allgemein gültigen Vorschriften und in Abstimmung mit dem Vermieter zu erfolgen.

§ 3

Verpflichtung zum laufenden Betrieb

- (1) Die Mieterin wird die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Wartungsarbeiten fachgerecht auf eigene Kosten durchführen lassen. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit der Vermieterin durchgeführt. Die Mieterin ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig (insbes. nach Stürmen und anderen Ereignissen höherer Natur) auf Funktionalität, Standfestigkeit und Sicherheit zu überprüfen.
- (2) Den Vermietern ist bekannt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage in der Regel nur bei einer Betriebszeit von mindestens 20 Jahren (zuzüglich des Jahres ihrer Inbetriebnahme) gewährleistet ist. Die Vermieter verpflichten sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäudekomplex, die eine Leistungsminderung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage bewirken könnten, nur nach Zustimmung der Mieterin vorzunehmen. Ferner halten die Vermieter die Solarstromanlage vor Verschattungen durch Bäume und Sträucher frei. Diese Tätigkeit erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Kosten dafür trägt die Vermieterin.
- (3) Die Vermieter haben die Mieterin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn
1. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage zu gewährleisten,
 2. die Vermieterin Dachreparaturen oder andere bauliche Maßnahmen an dem Dach durchzuführen beabsichtigt.
- (4) Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel an den betreffenden Dachflächen oder der Solaranlage oder von

den betreffenden Dachflächen oder von der Solaranlage ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und bzw. oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet die Vermieterin zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und bzw. oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch die Schadensverursacherin. Sie trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens. Kann keine Schadensverursacherin ermittelt werden, trägt der Vermieter sämtliche lt. § 3 Abs. 4 entstehenden Kosten in Bezug auf die betreffenden Dachflächen und die Mieterin trägt die Kosten in Bezug auf die Solaranlage.

§ 4

Vertragslaufzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss und wird für die Dauer von 20 Jahren und einem Monat ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres (§ 1 EEG) fest abgeschlossen (Festvertragszeit).
Dieser Nutzungsvertrag endet also am 31.01.2030.
- (2) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage samt Nebenanlagen hat bis spätestens 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.
- (3) Das Gestattungsverhältnis setzt sich nach Ablauf der Festvertragszeit auf unbestimmte Zeit fort und kann dann jederzeit von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Rückgabe des Gestattungsgegenstandes

- (1) Nach Ablauf von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres (§ 1 EEG) besteht für die Vermieter erstmals die Option, die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage –

- sofern dieses von der Mieterin angeboten wird – zu dem jeweiligen Restwert zu erwerben. Der Restwert zu diesem Zeitpunkt je kWp elektrische Anlagennennleistung wird durch die Vertragsparteien einvernehmlich und bei fehlender Einigung durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Die Kosten für einen ggf. beauftragten Sachverständigen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Sollten die Vertragsparteien sich nicht auf einen Sachverständigen einigen können, wird hierzu eine Kommission der Industrie- und Handelskammer einberufen.
- (2) Mit dem Eigentumsübergang gehen alle Rechte und Pflichten aus der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf die Vermieterin über.
 - (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Übereignung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf die Vermieterin hat die Mieterin alle von ihr angebrachten sichtbaren Anlagenteile zu entfernen und den ursprünglichen Zustand unter Berücksichtigung einer auch ohne die Anlage entstandenen Wertminderung wieder herzustellen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt die Mieterin. Der Mieterin werden beim Abbau der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage die in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände ausgehändigt.
 - (4) Unter Putz verlegte Leitungen stehen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Eigentum der Vermieter. Die Mieterin ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Die Mieterin ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u. ä. wieder herzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.
 - (5) Im Zuge der für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Sporthalle notwendigen Arbeiten können die Vermieter für die Schlussabnahme ein Ingenieurbüro beauftragen. Alle mit der Wiederherstellung erforderlichen Arbeiten werden durch eine Fachfirma ausgeführt; sämtliche Kosten trägt die Mieterin.

§ 6

Dachnutzungsentgelt und Mietzins

- (1) Die Mieterin zahlt für die Überlassung des in § 1 Abs. 1 genannten Standortes für den Betrieb einer Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage ein Dachnutzungsentgelt. Es beträgt jährlich 0,50 Prozent der erwirtschafteten Netto-Einspeisevergütung. Das Dachnutzungsentgelt wird als jährliche Dachmiete jeweils zum 31.01. rückwirkend für das vorhergehende Kalenderjahr – beginnend ab dem 31.01.2011 für 2010 – fällig. Hierfür ist die Bemessungsgrundlage die tatsächlich erwirtschaftete Netto-Einspeisevergütung. Die Mieterin legt der Vermieterin die gemäß EEG vorgeschriebene Jahresabrechnung mit dem zuständigen Netzbetreiber als Nachweis vor.
- (2) Das Dachnutzungsentgelt ist zu zahlen an:
Kontoinhaber: **Amtskasse Moorrege**
Kontonummer: 43557090
Kreditinstitut: VR Bank Pinneberg eG
BLZ 221 914 05
zur Kassenzeichen: 563.150
Das Amt sorgt für eine anteilmäßige Verteilung des Ertrages.

§ 7

Zugangsregelung zur Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage

- (1) Zur Wartung und zur Installation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage erhält die Mieterin ein Zutrittsrecht zur Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage und zu den anderen Installationen. Die Aushändigung eines Hausschlüssels an die Mieterin für das Vertragsobjekt erfolgt nicht. Bei Wartung oder Störfällen außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Sporthalle ist daher die Zugangsmöglichkeit direkt mit dem Hausmeister der Grundschule Holm, Herrn Ladiges, Mobiltelefon 0175 4062898, zu regeln.

§ 8

Regelungen bei baulichen Veränderungen und Reparaturen an dem Gebäude

- (1) Im Falle einer Dachreparatur oder eines Dachausbaues durch die Vermieter stellt diese der Mieterin im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten geeignete Dachflächen auf demselben oder auf anderen Gebäudekomplexen zur Verfügung.
- (2) Sämtliche evtl. anfallenden Kosten gem. § 8 Abs. 1 trägt die Mieterin, insbesondere die Kosten für den Abbau der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau.
- (3) Dachreparaturen werden die Vermieter nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März vornehmen. Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten an der Solaranlage sollen möglichst außerhalb von Sonn- und Feiertagen zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erfolgen.
- (4) Nach Beendigung der Dacharbeiten ist die Mieterin zu informieren. Die Vermieter verpflichten sich, der Neuinstallation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage zuzustimmen.
- (5) Sollte ein Abriss und Neuaufbau der Sporthalle durch die gleichen Vermieter erfolgen, so gestatten die Vermieter die Neuinstallation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage.
- (6) Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Vermieter (z. B. Ersatzansprüche wegen eines evtl. eingetretenen Ertragsausfalles) scheidern aus.

§ 9

Haftungsausschlussvereinbarung

- (1) Die Mieterin haftet gegenüber den Vermietern für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und dem Abbau der vorgenannten Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entstehen.

- (2) Die Mieterin wird im Umfang ihrer Haftung die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten oder Dritter freihalten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Aus diesen Gründen ist die Mieterin verpflichtet, eine Betreiberhaftpflicht-Versicherung (inkl. einer Versicherung gegen Allmählichkeits- und Mietsachschäden) für die von der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten einschließlich der Vermieterin abzuschließen. Diese Betreiberhaftpflichtversicherung ist den Vermietern bei Inbetriebnahme der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage vorzulegen.
- (4) Sollte die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Vermieterin einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Vermieterin, ihren Anspruch insoweit der Mieterin abzutreten (Drittschadensliquidation).
- (5) Die Vermieterin nimmt die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage nicht in ihre Gebäudeversicherung mit auf. Bei einem dennoch erfolgenden Anstieg der Versicherungsprämie durch die Installation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage trägt die Mieterin den jährlichen Differenzbetrag zur Höhe der vorher gültigen Versicherungsprämie.
- (6) Die Vermieter haftet der Mieterin nur für die von den Vermietern, ihren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern zu verantwortenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schäden, sowie Schäden am Vermögen, Leben und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Vermieter haften auch nicht für durch Dritte verursachte Vandalismusschäden.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 9 Monate nach Vertragsabschluss

(Auftragserteilung) mit der Installation der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage begonnen wurde.

- (2) Die Vermieter behalten sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag vorzeitig zu kündigen, falls die Dachflächen zwingend einer betriebsnotwendigen Nutzungsänderung durch die Vermieterin unterliegen und diese neue Nutzung ein dauerhaftes Belassen der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage auf den betreffenden Dächern nicht mehr zulässt. Die Kündigung hat schriftlich mit einer einmonatigen Frist zum Quartalsende zu erfolgen. Die Rückbaukosten und 50 % der Ertragsausfallkosten übernimmt in diesem Fall die Vermieterin. Soweit möglich soll vorrangig auch im vorgenannten Fall der § 8 Abs. 1 (Ersatzgestellung) Anwendung finden; die Vermieterin trägt dann jedoch nur die Ab- und Wiederaufbaukosten. Im Übrigen ist die Vermieterin nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei höherer Gewalt zur Kündigung berechtigt. Ansprüche zwischen den Parteien richten sich dann nach der gesetzlichen Situation. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Mieterin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere falls:
 1. Die Vermieter ohne vorherige Zustimmung der Mieterin sonstige Maßnahmen treffen, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage führen. Die Mieterin kann in diesem Falle wahlweise die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage und deren Komponenten vollständig entfernen oder auf den Dachflächen des Gebäudekomplexes belassen. Kosten für die Mieterin dürfen dabei nicht entstehen.
 2. Aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat die Mieterin die Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage vollständig zu entfernen, es gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend. Der Vermieterin dürfen dabei keine Kosten entstehen.

Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich mit einer 14-tägigen Frist zum 15. eines Monats zu erfolgen.

§ 11

Rechtsnachfolge

- (1) Die Mieterin hat nur bei schriftlicher Zustimmung der Vermieter das Recht, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1 Abs. 4 abzutreten sowie ihre Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag bietet oder wenn begründete Einwendungen gegen die finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach schriftlicher Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung schriftlich widersprochen wird.
- (2) Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inkl. dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem anderen Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

§ 12

Regelung des Datenzugriffs

Die Mieterin erklärt sich einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit Daten in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile des Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossene Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen. Diese Regelung soll die Vorstellungen erfüllen, die beide Vertragsparteien dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechend gewollt haben würden, sofern sie die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 15

Erfüllungsort /Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Holm; ansonsten gilt für Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand Pinneberg.

§ 16

Anlagen

Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Vorläufige Lageskizze (Anlage 1), später Plan mit Lage der Solarstrom-Bürgerbeteiligungsanlage (mit Größenangaben), Verlauf der

Anschlussleitungen sowie Installationsort für die sonstigen Anlagen-
teile (insbesondere Wechselrichter und Stromzähler)

Für die Gemeinde Holm:

Holm, den ..2009

Bürgermeister
Walter Reißler

Für die Bürgersolar
Gemeinde Holm GbR:

Holm, den .. 2009

Vorstandsvorsitzender
Dr. Olav Vollstedt

Für den TSV Holm von 1910 e.V.:

Holm, den ..2009

Peter Looks
Vorsitzender

Heidi Ristow
stv. Vorsitzende

Diese Ergänzungen wurden von mir eingefügt !